BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) im Bereich „An der Deponie / Im Nordholze nördlich von Betheln“ der Samtgemeinde Leinebergland, lagen in der Zeit vom 13.05.2026 bis einschließlich 15.06.2026 im Bürgermeisterhaus der Samtgemeinde Leinebergland öffentlich aus. Des Weiteren wurden diese auf der Homepage der Samtgemeinde Leinebergland veröffentlicht und standen zudem auf der Internetseite der planungsgruppe puche gmbh zum Download bereit. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen am 12.05.2026 die Information zum Download der Planunterlagen für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) im Bereich „An der Deponie / Im Nordholze nördlich von Betheln“ der Samtgemeinde Leinebergland, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.06.2026 digital zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Agentur für Arbeit Hildesheim
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Avacon AG Sarstedt
- Bischöfliches Generalvikariat
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Flecken Delligsen
- Gemeinde Diekholzen
- Gemeinde Nordstemmen

- Gemeinde Sibbesse
- Handwerkskammer Hildesheim
- Harzwasserwerke
- Industrie- und Handelskammer
- Katholische Kirchengemeinde
- Kirchenamt Hildesheim
- LGLN RD Hameln-Hannover, Katasteramt Alfeld
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Neuapostolische Kirche des Landes Niedersachsen
- Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
- Samtgemeinde Leineberg Freiwillige Feuerwehr
- Staatliches Baumanagement Hildesheim
- Stadt Alfeld
- Stadt Hildesheim
- TenneT TSO GmbH
- Samtgemeinde Leinebergland, Tiefbauabteilung
- Überlandwerk Leinetal GmbH
- Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim
- Handelsverband Hannover

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- Bundesnetzagentur (BNetzA), 12.05.2026
- Flecken Salzhemmendorf, 12.05.2026
- TransnetBW GmbH, 13.05.2026
- Stadt Elze, 26.05.2026
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 28.05.2026
- Bundespolizeidirektion Hannover, 29.05.2026
- Vodafone GmbH, 16.06.2026

Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Landkreis Hildesheim, 11.06.2025	
1.1 Denkmalschutz	
1.1.1 Zur Baudenkmalpflege Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende 35. Änderung des F-Plans. Durch die hügelige Landschaft sind keine Beeinträchtigungen der erst weiter entfernt liegenden Baudenkmale (Haus Escherde) zu erwarten. Für die Bodendenkmale im Wald sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	**Zu 1.1.1** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
1.1.2 Zur Archäologie Aus archäologischer Sicht wird hier auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht sämtlicher Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG in Verb. m. §§ 14 und 35 NDSchG hingewiesen. Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials ist von einer vollumfänglichen facharchäologischen Untersuchung auszugehen, diese sollte zeitlich und finanziell mit einkalkuliert werden. Die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gilt neben den Baugruben und BE-Flächen u.ä. auch für die Wegeertüchtigung und Leitungslegung. Neben den als Bodendenkmale eingetragenen Grabhügelfeldern von Betheln und im Osterholz sind zahlreiche weitere Fundstellen kartiert, die auf einen dichten Siedlungsraum in Neolithikum und Bronzezeit hinweisen. Zudem sind die Grabhügelfelder ursprünglich größer gewesen, die Hügel aber auf den Ackerflächen mittlerweile eingeebnet und nicht vollständig erfasst. Die vielen Einzelfunde (Beile, Pfeilspitzen, Sicheln) sind typische Grabbeigaben, die über die Zeit verlagert wurden. Die Fundstellen Burgstemmen FStNr.2 und 3 beispielsweise sind eingeebnete Grabhügel, die sich deutlich vom Hauptfeld absetzen. Es ist daher zwingend mit dem Aufdecken archäologischer Funde und Befunde zu rechnen.	**Zu 1.1.2** Der Schwerpunkt der Funde befinden sich nordöstlich zwischen dem Osterholz und der Landesstraße L480. Ein weiterer Schwerpunkt der Fundstellen befinden sich westlich der Landesstraße L468, deutlich außerhalb des Planänderungsbereiches. Im Bereich der Beschleunigungsgebiete WIND sind einzelne Fundstellen belegt. Die Erläuterungen der archäologischen Denkmalpflege werden als Hinweis in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Die Berücksichtigung der archäologischen Denkmalpflege obliegt dem Vorhabenträger im Zuge der Baudurchführung. **Die Hinweise werden in oben genannter Weise bewertet. Die Ausführungen zur archäologischen Denkmalpflege werden in die Begründung aufgenommen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Im Folgenden z.K. und zur nicht öffentlichen Verwendung ein Auszug aus der ADAB Web (veraltet) mit den im und um den Planbereich bisher bekannten Fundstellen:	
1.2 Vorbeugender Brandschutz	
Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke gesichert werden muss.	**Zu 1.2** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
1.3 Untere Immissionsschutzbehörde	
Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird erwartet, dass die grundlegenden immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Erstellung des noch ausstehenden Umweltberichtes mit abgearbeitet werden. Hier wird insb. auf die Abstände zu den umliegenden Ortschaften und Vorbelastung durch die vorhandene Deponie bzgl. des Schallschutzes in Bezug auf das Schutzgut Mensch hingewiesen. Ebenso kann auch eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch über aufgrund des entstehenden Schatten- und möglichen Eiswurfes durch die WEA entstehen. Es sollte hier mindestens eine überschlägige Prüfung der immissionsseitigen Auswirkungen der WEA auf die Umwelt und insb. Menschen erfolgen, auch wenn die Prüfung der WEA und die Vorgabe konkreter Nebenbestimmungen einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.	**Zu 1.3** In Kapitel 6.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte wurde bereits im Vorentwurf auf die Abstände zu der nächstgelegenen Wohnbebauung hingewiesen. Sie beträgt überschlägig 700 m. Auf Grund dieses Abstandes kann davon ausgegangen werden, dass wesentliche Schallimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu keiner erheblichen Auswirkung führen wird. Dies gilt auch für den Aspekt des Schattenwurfes. I Ausgehend von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m geht man konservativ von einem Gefährdungsradius „Eiswurf“ zu diesen Anlagen von 371 m (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) aus. Innerhalb dieser Radien besteht durch Eiswurf ein erhöhtes Gefährdungspotential. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Eiswurfes ist allerdings gering, weil eine Vereisung nur an wenigen Stunden oder Tagen im Jahr auftreten. Als Schutzmaßnahmen kann mittels automatischer Eisdetektion ein Abschalten der Anlagen eingerichtet werden. Auch kann in Einzelfällen auch

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	mittels Rotorblattheizungen oder Enteisungsanlagen einer Eisbildung entgegengewirkt werden. Da es sich bei diesen Maßnahmen grundsätzlich um Vorhabenbezogene Einrichtungen und Schutzvorkehrungen handelt, sind sie der bauleitplanerischen Regelung nicht zugänglich. Es wird daher diesbezüglich auf die Genehmigungsebene verwiesen.
1.4 Untere Naturschutzbehörde	
Unter Punkt 3.4 der Begründung wird bei „Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit" nur das Ergebnis für das FFH-Gebiet „Leineaue unter dem Rammelsberg" erwähnt. Auch für das Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald" ist die Verträglichkeit zu untersuchen. (Vgl. Dokument FFH-Vorprüfung sowie Kapitel 7.2.2). Der überschlägigen Betroffenheitsbewertung des Kapitels 7.1 sowie dem Fazit des Kapitels 7.2.2 kann hinsichtlich des Vogelschutzgebietes nicht gefolgt werden. Die Samtgemeinde stellt keinen Landschaftsrahmenplan auf (Kapitel 7.2.3). Der Schwarzstorch ist regelmäßig Nahrungsgast im NSG „Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen". Gemäß Tabelle 1 im Dokument FFH-Vorprüfung ist für den Schwarzstorch ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 10.000 m anzusetzen, wenn eine regelmäßige Nutzung als Flugkorridor zwischen Nahrungshabitat und Bruthabitat angenommen wird. In den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Hildesheimer Wald" ist der Schwarzstorch aufgeführt. Im Bericht zur Avifauna des Büros CORAX sind keine Daten, die sich mit der Nutzung des Raumes zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat be-	**Zu 1.4** Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit hat beide Gebiete zum Inhalt. Das ist sowohl aus der Vorprüfung als auch aus der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ersichtlich. In der Begründung wird nicht auf einen in Aufstellungsbefindlichen Landschaftsrahmenplan (LRP) sondern auf den bereits 2003 erstellten Landschaftsplan (LP) verwiesen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der im Zuge der Entwurfsplanung korrigiert wird. In der Avifaunistischen Untersuchung[1] vom 04.10.2025 wird dargelegt, dass eine Raumnutzungsuntersuchung durchgeführt wurde. Sie erfolgte in der Zeit vom 07.03.2023 bis 31.08.2023 mittels zehn Kartiergänge zu je 6 Stunden. Im Zuge dieser 60 Stunden Raumnutzungsuntersuchung konnten Schwarzstörche nicht festgestellt werden, weder rastend/nahrungssuchend noch überfliegend/ziehend. Insofern wurde die Betroffenheit des Schwarzstorches bereits untersucht und konnte nicht festgestellt werden. Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit wird anhand der Datenlage aktualisiert. **Der Hinweis wird in oben egannter Wiese bewertet. Es erfolgt eine Anpassung der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit.**

[1] CORAX Büro für freilandbiologischen Untersuchungen und Artenschutz; Avifaunistische Untersuchung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einen Windpark, Göttingen im Oktober 2025

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
schäftigen, enthalten. Eine Betroffenheit durch die geplanten Windenergieanlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist vorzunehmen.	
1.5 Untere Wasserbehörde / Allgemeines Wasserrecht	
Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Der Nordbach sowie weitere Gräben III. Ordnung befinden sich im Planungsgebiet. An diesen befindet sich ein Gewässerrandstreifen von 3,0 m Breite, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. 1. Zur Errichtung von temporären oder dauerhaften Verrohrungen ist ein Wasserrechtsantrag erforderlich. Hierfür ist ein Wasserrechtsantrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Die Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Jauss (Valentina.Jauss@landkreishildesheim.de). 2. Bei Gewässerquerungen durch Kabel, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, etc. bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim zu beantragen.	**Zu 1.5** Der Nordbach quert das Plangebiet von Nordost nach Südwest. Die Beschleunigungsgebiete überlagern nicht den Bachlauf. Eine Betroffenheit des Gewässers kann in der Regel nur im Zuge des Ausbaus der Zufahrtwege erwartet werden. Die wasserrechtlichen Anträge sind vom Vorhabenträger im Zuge der Baugenehmigungsplanung zu prüfen und wenn erforderlich einzureichen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Baugenehmigungsplanung verwiesen.**
1.6 Kreisentwicklung und Infrastruktur	
In der Planbegründung wird ausschließlich auf die Festlegungen des RROP 2016 zur Windenergie eingegangen. Dazu folgender Hinweis: Die Vorgabe, dass Windenergiegebiete mindestens 5km auseinander liegen müssen, wird so nicht mehr angewandt. Weiterhin fehlen Ausführungen insbesondere zu Zielen der Raumordnung, welche in der Nähe liegen und deren Vereinbarkeit mit der vorliegenden Windenergieplanung begründet werden sollte. Zu diesen Zielen gehören insbesondere: - Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung	**Zu 1.6** Im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes werden die Raumordnerischen Ziele vertiefend betrachtet. Die aufgeführten Belange werden dabei berücksichtigt. **Der Anregung wird gefolgt.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung - Zielfestlegung aus Kapitel 3.2.1. Ziffer 03 RROP 2016 zum Waldabstand Zwar ist derzeit eine Unvereinbarkeit der Planung mit diesen Zielen nicht zu erkennen, ich bitte dennoch um eine Auseinandersetzung mit diesen Festlegungen in der Planbegründung.	
1.7 Städtebau / Planungsrecht	
Da ein neues Planzeichen für Beschleunigungsgebiet eingeführt wurde, wird angeregt dieses zu verwenden (PlanZV 1.5 gem. § 249c BauGB). Des Weiteren fehlt in der Begründung eine Auseinandersetzung zu Aussage zu § 249c BauGB, Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land (RED III, August 2025 in Kraft getreten – Aufstellungsbeschluss war früher). Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	**Zu 1.7** Die Planzeichnung wird an die neue Systematik der Planzeichenverordnung angepasst. Eine Auseinandersetzung mit § 249c BauGB bezüglich Beschleunigungsgebiet für Windenergieanlagen an Land wurde im Kapitel Regionales Raumordnungsprogramm behandelt. **Der Anregung wird gefolgt.**
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 12.06.2026	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
2.1 Baugrund	
Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.	**Zu 2.1** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Informationspflicht werden diese in die Begründung unter Hinweise aufgenommen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
2.2 Bergbau: Ost	
Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: Objektname / Betreiber / Leitungstyp / Leitungsstatus Hildesheimer Wald / Erdgas Münster GmbH / Bergbauliche Leitung / Betriebsbereit / in Betrieb	**Zu 2.2** Eine Beteiligung der Erdgas Münster GmbH erfolgt im Zuge des zweiten Verfahrensschrittes (Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB). Die Abstimmung mit dem Leitungsträger erfolgt zu gegebener Zeit durch den Vorhabenträger. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2.3 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen	
Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Objektname – Betreiber – Leitungstyp – Leitungsstatus Lehrte – Delligsen – Avacon AG – Energetische oder nichtenergetische Leitung – (nicht angegeben) FG-Leitung Gastransportnetz – Avacon AG – Energetische oder nichtenergetische Leitung – (nicht angegeben) Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	**Zu 2.3** Die Avacon AG ist im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt und hat in diesem Zusammenhang auf Ihre Gashochdruckleitung hingewiesen. Die Lagepläne der Avacon verweisen auf zwei Gashochdruckleitungen. Eine verläuft nordwestlich und tangiert den Planänderungsbereich nicht. Sie liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches mit ausreichendem Abstand zu den Standortplanungen. Die zweite Leitung verläuft östlich der Landesstraße L480 und damit auch außerhalb des Geltungsbereiches. Auch hier ist keine Betroffenheit festzustellen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	
2.4 Boden	
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: **Kategorie**	**Zu 2.4** Die Belange des Bodens und dessen Schutzfunktion werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan aufgeführt und bewertet. Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe sowie der Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut werden im Zuge der Baugenehmigung definiert. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Genehmigungsebene verwiesen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	
2.5 Bodenschutz beim Bauen	
In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Be-	**Zu 2.5** **Es wird auf die Baugenehmigung und auf die Baudurchführung verwiesen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
fahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minde-	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
rung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	
2.6 Rückbau	
Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.	**Zu 2.6** **Es wird auf die Baugenehmigung und auf die Baudurchführung verwiesen.**
2.7 Rohstoffe	
An das Planungsgebiet grenzt randlich ein Rohstoffsicherungsgebiet, das der langfristigen Rohstoffversorgung dient und das deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollte. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Rohstoff | Bezeichnung | Blattnummer | Ordnung Kiessand | KS/49 | 3824 | Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Bei raumbedeutsamen Planungen in	**Zu 2.7** Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) beinhaltet im nördlichen Bereich Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen. Die Standorte der Beschleunigungsgebiete WIND berühren die Grenzen dieser Rohstoffvorkommen allerdings nicht. Die vom LBEG angesprochene Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung wiederum, befindet sich nordöstliche der Deponie und ist durch Planung nicht betroffen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
diesem Gebiet ist das LBEG von Anfang an zu beteiligen.	
2.8 Hinweise	
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	**Zu 2.8** **In Bezug auf das Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen wurde der NIBIS Kartenserver berücksichtigt. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge konnten im Plangebiet nicht identifiziert werden.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 20.05.2026	
3.1 Allgemein	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung.	**Zu 3.1** Die LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) stellt in seinem Formblatt fest, dass im Plangebiet der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und daher eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Weitergehender Handlungsbedarf wird nicht gesehen. Generell gilt, dass ein Bauherr gemäß der DIN 4020 eine Baugrundsicherheit gewährleisten muss. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde den Bauantrag-stellern dann ggf. eine Auflage zu Gefahrenerforschung in die Baugenehmigung eintragen. Eventuell erforderliche Gefahrenerforschungsmaßnahmen werden ggf. von den Bauherren bzw. Antragsstellern durchgeführt. Die Thematik wird jedoch in die Begründung unter Hinweise wie folgt aufgenommen: *„Es besteht im Plangebiet der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Es wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Vor Baubeginn sollte von den Vorhabenträgern eine Luftbildauswertung vorgenommen werden. Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden sich die Vorhabenträger an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen.“* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht werden die Hinweise in die Begründung aufgenommen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Fläche A Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. **Fläche B** Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Hannover, 10.06.2026	
Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße 468 und Landesstraße 480 berührt. Gegen den vorliegenden Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Ich möchte darauf hinweisen, dass aktuell eine Radwegplanung an der L 468 von Burgstemmen nach Betheln durchgeführt wird. Die Vorzugsvariante liegt auf der Westseite der L 468 und berührt das Gebiet der 35. Flächennutzungsplanänderung damit nicht. Sollte sich die Seitenwahl dort ändern, müssen ggf. im weiteren Genehmigungsverfahren Abstimmungen geführt werden. Ebenfalls möchte ich auf die Erschließung der süd-östlichsten WEA im Plan hinweisen, die so nicht vorhanden ist. Erschließungen sollten möglichst rückwärtig über vorhandene Wirtschaftswege erfolgen. Zufahrten außerhalb einer Ortsdurchfahrt gelten als Sondernutzung. Eine erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt. Ungeachtet dessen gebe ich folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen: Die Straßenbauverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahme gebeten. Für die geplanten Windenergieanlagen ergeben sich Abstandsforderungen aus mehreren Bereichen. Neben den straßenrechtlichen Maßgaben des §24 NStrG zu Bauverbot an Straßen (20 m) sind insbesondere die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die in Niedersachsen als Technische Baubestimmung	**Zu 4** Von den vier Beschleunigungsgebieten (WIND)) befinden sich drei Standorte im Umfeld von klassifizierten Straßen. Der Abstand des Anlagenfußes zu den Landesstraßen variiert zwischen 130 bis 260 m. Ausgehend von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m geht man konservativ von einem Gefährdungsradius „Eiswurf“ zu diesen Anlagen von 371 m (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) aus. Innerhalb dieser Radien besteht die Gefahr, dass durch Eiswurf Fahrzeuge auf den Landesstraßen beschädigt werden und im worst case dies zu Unfällen führt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Eiswurfes ist allerdings gering, weil eine Vereisung nur an wenigen Stunden oder Tagen im Jahr auftreten. Als Schutzmaßnahmen kann mittels automatischer Eisdetektion ein Abschalten der Anlagen eingerichtet werden. Auch kann in Einzelfällen auch mittels Rotorblattheizungen oder Enteisungsanlagen einer Eisbildung entgegengewirkt werden. Da es sich bei diesen Maßnahmen grundsätzlich um Vorhabenbezogene Einrichtungen und Schutzvorkehrungen handelt, sind sie der bauleitplanerischen Regelung nicht zugänglich. Es wird daher diesbezüglich auf die Genehmigungsebene verwiesen. Eine Vergrößerung des Abstandes zu den klassifizierten Straßen würde zu einer deutlichen Reduktion der Anlagenanzahl führen bzw. ein Heranrücken an die Deponie bewirken. Damit würde der beschriebene Konflikt lediglich auf einen anderen Schutzbereich verlagert. Hinsichtlich der Erschließung der Anlagen wird auf die Genehmigungsebene verwiesen. **Die Hinweise werden in oben genannter Weise bewertet. Es wird auf die Genehmigungseben verwiesen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
eingeführte Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ maßgebend. Nach den vom MS herausgegeben „Technischen Baubestimmungen“ wird unter der Ziffer 2.2 definiert, dass Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderung aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten sind, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend“, Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 -53.2-24 011. Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen (Sachverständigengutachten, Rohrblattheizung) sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert, noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden. Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung. Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch gemacht werden kann. Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren. Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.06.2026	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen seitens der Telekom grundsätzlich keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich allerdings Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist deshalb darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/tak/downloads/cable protection	**Zu 5** Die Telekommunikationslinie der Telekom verläuft vom nördlichen Ortsrand der Ortschaft Betheln (Im kleinen Felde) nach Norden und quert anschließend das Plangebiet von Südosten nach Nordwesten zur Deponie. Die Telekommunikationslinie liegt vollständig außerhalb der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Beschleunigungsgebieten WIND. Betroffen ist die Leitungstrasse ggf. im Bereich der Querung von Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der Windenergieanlagenstandort genutzt werden. Die Berücksichtigung der Leitungstrasse von der Telekom obliegt dem Vorhabenträger. Für die Bauleitplanung dient sie der Kenntnis. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Vorhabenträger verwiesen.**
6. Avacon Netz GmbH, 05.06.2026	
Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme sind unsere Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Anlage: Planwerk der Sparten Gashochdruck und Fernmelde	
6.1 Gashochdruck	
Unsere folgenden sich im Näherungsbereich des Anfragegebietes befindlichen Gashochdruckleitungen sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt: „Sorsum – Delligsen“, GTL0003088 (DN 200 / MOP 25 bar) „Gronau – Heyersum“, GTL0001406 (DN 200 / MOP 25 bar) Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0003088 beträgt 10,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite beträgt nach DVGW-Arbeits-blatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen. Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001406 beträgt 4,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite beträgt nach DVGW-Arbeits-blatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen. Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan-werk der Sparte Gashochdruck. Innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. In den anerkannten Regeln der Technik wird explizit darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und dass eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m einzuhalten ist. Der Vorhabensträger sowie die von ihm beauftragten Ingenieurdienstleister und das	**Zu 6.1** Die Lagepläne der Avacon verweisen auf zwei Gashochdruckleitungen. Eine verläuft nordwestlich und tangiert den Planänderungsbereich nicht. Sie liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches mit ausreichendem Abstand zu den Standortplanungen. Die zweite Leitung verläuft östlich der Landesstraße L480 und damit auch außerhalb des Geltungsbereiches. Auch hier ist keine Betroffenheit festzustellen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
bauausführende Unternehmen haben daher die erforderliche Sorgfalt sicherzustellen. Dies umfasst die Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie eine Vor-Ort-Einweisung. Mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt sind beispielsweise durch Handschachtung die fachgerechten Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich vor Beginn der Baumaßnahme Gewissheit über die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung zu verschaffen und gegebenenfalls vorab Sicherungsmaßnahmen mit dem Leitungsbetreiber zu vereinbaren. Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter ausgeführt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Rohrleitungsabdeckung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist stets zu gewährleisten und darf auf keinen Fall unterschritten werden. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussungen sind bei Kreuzungen unserer Gashochdruckleitung die im DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) geforderten Mindest-abstände einzuhalten. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashoch-druck-leitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Es dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Auch Abgrabungen parallel neben den Gashochdruckleitungen dürfen entsprechend der Gefahr des Ausbrechens der Gashochdruckleitungen nur nach statischer Überprüfung erfolgen.	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Das Überfahren der Gashochdruckleitungen mit Schwerlastverkehr bzw. Baumaschinen während der Bauphase ist erst nach Überprüfung der Rohrstatik bzw. an gesicherten Stellen gestattet. Die Sicherung erfolgt entweder durch Stahlplatten, Baggermatten oder Mineralgemischrampen. Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherte Gashochdruckleitungen zum Abkippen fahren. Verdichtungsarbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen bzw. unmittelbar über den Rohrscheiteln dürfen nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä. durchgeführt werden. Es dürfen keine Vibrationswalzen eingesetzt werden. Wurden die o.g. Gashochdruckleitungen freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Gashochdruckleitungen bzw. Kontrolle der Umhüllungen durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden. Zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen sind die Vorgaben des DVGW – Regelwerks, insbesondere des DVGW – Arbeitsblattes GW 22 (Textgleich mit AfK Empfehlung Nr. 3 und Technische Empfehlung Nr. 7 der SfB), des DVGW – Arbeitsblattes GW 28 und der DIN EN ISO 18086 in ihrer jeweils gültigen Version einzuhalten bzw. zu beachten. Zudem sind die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände für Kabel, Freileitungen, Masten und Erdungsanlagen nach DVGW – Arbeitsblatt GW 22 Kapitel 5 zu berücksichtigen. Sollte eine Anbindung an ein Hochspannungsnetz (110kV oder größer) erfolgen oder der Mindestabstand zu Erdungsanlagen von 10 Meter unterschritten werden, so ist eine gesonderte Stellungnahme durch die KKS – Abteilung einzuholen. Entsprechend dem Hinweis laut DVGW – Arbeitsblatt, G 463, Kapitel 5.9 „Windenergieanlagen“ ist das DVGW Rundschreiben G 07 / 2015 zu beachten. Windenergieanlagenbetreiber sind verpflichtet per Gutachten nachzuweisen, dass durch die geplante Windenergieanlage keine Gefahr für gastechnische Anlagen ausgeht. Laut dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker, „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten / Bestimmung von Mindestabständen“ sind Mindestabstände gemäß Anlage A 15.1 in der jeweils aktuellen	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Fassung nachzuweisen. Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Leitungsschutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten. Falls unsere Gashochdruckleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder um-gelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen unserer Gashochdruckleitungen unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder dem Postfach ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de in Verbindung.	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitung(en) in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH sowie der Avacon AG.	
6.2 Fernmelde	
Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen aus-zuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.	**Zu 6.2** Die Fernmeldeleitung verläuft parallel zur Gashochdruckleitung im Westen und damit vollständig außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzu-nehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fach-verantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmelde-leitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder um-gelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unter-nehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 10.06.2026	
Aufgrund Ihres Schreibens vom 12. Mai 2026 (Bezug) wurde das Vorhaben, 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) im Bereich „An der Deponie / Im Nordholze nördlich von Betheln“, geprüft. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Das geplante Vorhaben liegt in Teilen in einer Hubschraubertiefflugstrecke. Diese sind festgelegte Routen mit einem jeweils 3 km breitem Korridor, der frei von Hindernissen sein muss. Luftfahrthindernisse in diesen Bereichen gefährden die Flugsicherheit und stellen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Hubschrauberbesatzungen dar. Genehmigungen für Bauvorhaben in diesen Korridoren, die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, ist die Zustimmung zu versagen. Der westliche Teil der geplanten Strecke (Verlauf Dominasweg bis westlichen Knick der Fläche) liegt in oben genanntem Streckenverlauf. Fazit: Ich stimme der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) im Bereich „An der Deponie / Im Nordholze nördlich von Betheln“ nicht zu. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-1326-26-FNP zu informieren und mir den Bescheid zukommen zu lassen.	**Zu 7** Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr konnte festgestellt werden, dass sich das besagte Überfluggebiet westlich der Standorte für die Windenergieanlagen verläuft. Die Planung berührt den Flugkorridor nicht, so dass ein Luftfahrthindernis von der Planung nicht ausgeht. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird am weitern Verfahren beteiligt.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
8. Polizeiinspektion Hildesheim, SG Verkehr, 18.05.2026	
Zu den zum o.a. Thema zum jetzigen Zeitpunkt mir vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: 1. Aufgrund der relativen Nähe zum öffentlichen Straßenverkehrsraum wird zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nochmals der Hinweis auf die Abstandsproblematik bei Umsturz / Abbruch der Anlagen selbst und dem sog. „Eiswurf“ gegeben. 2. Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Hildesheim ist bei den zukünftigen Verfahrensschritten bitte weiter zu beteiligten.	**Zu 8** Im Rahmen der Abwägung ist die Samtgemeinde Leineberland zu dem Schluss gekommen, dass die weitere Abstandsregelung zu Straßen dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt. Da Windenergieanlagen in der Regel mit der gesamten vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb des dargestellten Beschleunigungsgebiet liegen müssen, wird sich im konkreten Fall allein dadurch ein gewisser Abstand zu Straßen ergeben. Hinzu kommt, dass nach niedersächsischer Bauordnung Windenergieanlagen Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken und damit auch zu Grundstücksparzellen von Straßen halten müssen. Dies ließe sich nur über die Gewährung von Baulasten seitens des Straßenbaulastträgers umgehen. Aus Gründen der Informationspflicht werden die Abstandsempfehlungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in die Begründung eingestellt. Im Genehmigungsverfahren werden die Straßenbaubehörden regelmäßig beteiligt. Es bleibt dann der Genehmigungsbehörde überlassen, ob ggfs. geringere (im Falle der Erteilung von Baulasten) oder größere (im Falle von besonderem Gefährdungspotenzial) Abstände eingehalten werden müssen. Die Gefahr von Eisabwurf kann praktisch ausgeschlossen werden, wenn Windenergieanlagen mit entsprechenden Detektoren ausgestattet sind, die bei Eisanhaftung die Anlage abschalten. **Die Hinweise bzgl. Havarie und Eiswurf werden zur Kenntnis genommen, in oben genannter Weise bewertet und auf die Genehmigungsebene verwiesen.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
9. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg, 22.05.2026	
Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten NLF zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Die nordöstliche Teilfläche des geplanten Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Windenergie)“ befindet sich ca. 100 m südlich der Waldfläche „Osterholz“, die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP, 2016) als Vorbehaltsgebiet Wald und als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt ist und sich bereits auf dem Gebiet der Gemeinde Nordstemmen befindet. Der Wald wächst auf historisch alten Waldstandorten und ist in der Waldfunktionenkarte Niedersachsen als Lärmschutzwald gekennzeichnet. In dem Wald befindet sich ein großes denkmalgeschütztes Grabhügelfeld. Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017, Kap. 3.2.1 03) sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden; in der Begründung zum LROP (S. 59) ist als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP, 2016, Kap. 3.2.1) ist der Waldrandabstand als Ziel formuliert: Danach sind Waldränder und ihre Übergangszonen auf Grund ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Erlebnisqualität von Bebauung und anderen störenden Nutzungen freizuhalten. „Hinsichtlich der Bebauung und anderen störenden Nutzungen ist zu unbelasteten Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Verträgliche Unterschreitungen bis zu dem für die Gefahrenabwehr notwendigen Mindestabstand von 35 m sind nur dann zulässig, wenn für die beabsichtigte Nutzung andere geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.“	**Zu 9** Die Niedersächsischen Landesforsten stellen richtigerweise klar, dass es sich bei der Planung um Rotor-In- Flächen handelt. Dies wird in der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans klargestellt. Die Standorte für die Windenergieanlagen (Beschleunigungsgebiete WIND) liegen außerhalb des 100 m Abstandes zum Wald. Lediglich für den nordöstlichen Standort könnte unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung eine Unterschreitung des Abstandes zum Wald durch die Rotorspitzen erfolgen. Um zu vermeiden, dass hierdurch es zu einem Konflikt zwischen den Belangen des Waldes und der Entwicklung des Gebiets für Windenergieanlagen kommt, wird die textliche Ausnahmeregelung erweitert. Die Regelung lautet zukünftig: *„Die Flächen für Windenergieanlagen dürfen von den Beschleunigungsgebieten WIND bis zu 20m in jede Richtung abweichen, sofern die von den Rotorblättern überstrichene Fläche in der Summe der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche entspricht und ein Abstand zu Waldflächen im Sinne des Regionalen Raumordnungsprogrammes von 100 m nicht unterschritten wird.“* Die Avifaunistische Untersuchung, die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB als Anhang verwendet wurde, befasste sich noch mit einem weit größeren Anlagenplan. Zwischenzeitlich liegt eine neue Untersuchung vor, die sich mit den vier konkreten Anlagenstandorten auseinandersetzt. Diese wird im weiteren Verfahren verwendet. **Den Anregungen wird in oben genannter Weise gefolgt.**

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Nach der Begründung zum RROP (S. 85) gelten als unbelastete Waldränder solche, die z.B. auf Grund von nicht vorhandener Bebauung und Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Leitungen die genannten Funktionen auch tatsächlich erfüllen können. Eine Unterschreitung auf den zur Gefahrenabwehr notwendigen Mindestabstand ist möglich, wenn in Abstimmung mit den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes nachgewiesen werden kann, dass der Schutzanspruch des betroffenen Waldrandes durch die Planungen nicht berührt wird (z.B. Wald in Siedlungsbereichen) und für die geplante Nutzung Alternativflächen nicht zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund werden bezüglich der Abstandsproblematik folgende Hinweise gegeben: Nach internen Vorgaben der NLF für eine landeseinheitliche Vorgehensweise bei TÖB-Stellungnahmen bedarf es je nach ökologischer Wertigkeit des Waldaußenrandes eines Vorsorgeabstandes zwischen WEA und Wald von grundsätzlich 100 m, gemessen von der Außenkante des Mastfußes. Dieser Abstand kann bei entsprechender Schutzbedürftigkeit größer oder auch geringer sein, maßgeblich sind die naturschutzfachlichen Gutachten sowie im Rahmen des Planungsermessens die raumordnerischen Gesichtspunkte der Landkreise und kreisfreien Städte auch hinsichtlich der Waldfunktionen. Nach den Vorgaben des RROP bezieht sich der Zielabstand von 100 m bei unbelasteten Waldrändern auf die Rotorspitze. Eine Vorbelastung des Waldrandes im o.g. Sinne ist hier nicht gegeben. Die Abgrenzung der einzelnen Teilflächen ergibt sich aus der auf den Boden projizierten Rotorfläche, somit handelt es sich offenbar um eine Rotor-In-Planung. Nach der Darstellung im Plan würden die o.g. Abstandsvorgaben eingehalten werden. Allerdings dürfen nach der Textlichen Festsetzung die Flächen für Windenergieanlagen von den dargestellten Sonstigen Sondergebieten bis zu 20 m in	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
jede Richtung abweichen, sofern die von den Rotorblättern überstrichene Fläche in der Summe der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche entspricht. Damit wäre es möglich, dass die geplante Windenergieanlage im Bereich der nordöstlichen Teilfläche 20 m näher an den Wald heranrücken kann und dann die Zielvorgaben des RROP unterschreiten würde. Ich rege daher an, die Textliche Festsetzung so zu modifizieren, dass zumindest in Bezug auf den Abstand zum Wald eine entsprechende Einschränkung vorgenommen wird, damit die Fläche nicht näher an den Wald heranrückt. Weiterhin rege ich an, die Thematik Waldabstand in den Planunterlagen zu berücksichtigen und abzuarbeiten (z.B. Begründung Kap. 3.2 Regionales Raumordnungsprogramm – Ziel der Raumordnung s.o.). Außerdem rege ich an, deutlicher festzulegen, dass es sich um eine „Rotor-In-Planung“ handelt, d.h. dass die Rotorblätter nicht über die Grenzen der Sondergebiete hinausragen dürfen. Zu den avifaunistischen Untersuchungen (CORAX 2025) ist anzumerken, dass sich der 500 m-Radius für die Revierkartierungen (Abb. 3 des Fachbeitrags Avifauna 2024/2025) auf nicht mehr aktuelle Standorte der WEA bezieht: Nach der Abb. 2 des Fachbeitrags ist der Standort der WEA BET 1 weiter vom Wald entfernt als der aktuelle Standort der festgesetzten Sondergebietsfläche. Dadurch wurde nur ein Teil des Osterholzes auf das Vorkommen von Brutrevieren untersucht, während nach der aktuellen Standortwahl der WEA der komplette Südrand des Osterholzes in den 500m-Radius fällt und zu untersuchen gewesen wäre. Gleiches gilt für die Untersuchungen des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m, auch dieser würde weiter nach Osten in den Hildesheimer Wald hineinragen. Insofern wären hier aus meiner Sicht Nachkartierungen erforderlich. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, BS Northeim, Team: Ländliche Entwicklung, 02.06.2026	
Zu der o. a. Planung wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der von ihr zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung genommen: Der zu beurteilende Planbereich befindet sich nördlich von Betheln und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Vorgesehen ist die Errichtung eines Windenergieparks. Der vorliegenden Planung können wir grundsätzlich zustimmen. Die Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege wäre mit deren Eigentümern abzustimmen.	**Zu 10** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
11. Leineverband Northeim, 13.05.2026	
Entgegen der Angabe auf den Seiten 4 sowie 18 der Begründung ist der „Nordbach“ ein Gewässer III. Ordnung. Erst der Bethelner Bach westlich der L468 ist als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Nach den mir vorliegenden Unterlagen werden Belange der Gewässerunterhaltung des Leineverbandes somit durch o.g. Maßnahme nicht betroffen. Bedenken und Anregungen des Leineverbandes bestehen daher nicht.	**Zu 11** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Gronau, den